



Zuzahlungsbefreiung bei einer stationären Rehabilitation¹ möglich

Zuzahlungen für eine **stationäre** Rehabilitation fallen für Personen an, die mindestens 18 Jahre alt und nicht von der gesetzlichen Zuzahlung befreit sind. Die Zuzahlung ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr limitiert. Der/die Versicherte müssen sich üblicherweise an den Kosten beteiligen. Diese umfassen in der Regel:

- Reise
- Unterkunft
- Verpflegung
- Ärztliche Betreuung
- Therapeutische Leistungen
- Medizinische Anwendungen

Zuzahlungsregelungen in der Rentenversicherung

Wer eine Rehabilitation über die Rentenversicherung beantragt und antritt, hat im Rahmen der Einzelfallprüfung bei einem geringen Einkommen die Möglichkeit, eine Befreiung oder eine Reduzierung von den sonst üblichen Zuzahlungen zu erhalten. Dies muss vom Versicherten allerdings beantragt werden. Für den Antrag gilt das Antragsformular GO 160 "Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung", das nach Ausfüllen an die Rentenversicherung geschickt wird.

Die Zuzahlung bei der Rentenversicherung orientiert sich am Nettoeinkommen. Dabei ist das Nettoeinkommen des Monats vor Antragstellung bzw. vor Antritt der Maßnahme ausschlaggebend. Das Nettoeinkommen wird über das Antragsformular GO 161 "Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung" nachgewiesen. Der Arbeitgeber hat dies auszustellen.

¹ Quelle: DieSchwerbehindertenVertretung Nr. 5, Ausgabe Mai 2020, Seite 5

Einkommensgrenzen für die Zuzahlung

Nettoeinkommen/monatlich	Zuzahlung pro Tag
< 1.275,00 €	0,00 €
Ab 1.275,00 €	5,00 €
Ab 1.401,40 €	6,00 €
Ab 1.528,80 €	7,00 €
Ab 1.656,20 €	8,00 €
Ab 1.911,00 €	10,00 €

Was gilt noch in der Rentenversicherung?

Die Zuzahlungshöchstgrenze pro Tag beträgt 10€ für maximal 42 Tage im Kalenderjahr. Bei einer Anschlussrehabilitation sind es maximal 14 Tage im Kalenderjahr.

Wer bereits Rehabilitationsleistungen im Kalenderjahr erhalten hat – es gelten auch die der Krankenkasse – dem werden diese berechnet. Generell werden alle Tage der Zuzahlung berücksichtigt und auch wechselseitig angerechnet. Eine Zuzahlung entfällt für Personen, die unter 18 Jahre alt oder die Bezieher von Übergangsgeld während der Rehabilitation vom Rentenversicherungsträger sind. Sie brauchen auch keinen Antrag auf Befreiung oder Minderung der Zuzahlung zu stellen.

Für Fragen steht Ihnen das gratis Servicetelefon zur Verfügung: 0800 1000 4800.

Impressum

Schwerbehindertenvertretung der Leibniz Universität Hannover Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Welfengarten 3 30167 Hannover

www.uni-hannover.de/schwerbehindert

Dipl.-Sozialwiss. Ulrike Hepperle

vertrauensperson@sbv.uni-hannover.de